Einreichendes Amt/Sachgebiet: **Stadtratsfraktion**
Bearbeiter: **AfD-Fraktion**

TA	VWFA	Stadtrat
Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.

Drucksache-Nr. **46-26**

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehmigt	genehmigt mit Änderung	abgelehnt
VWFA	10.09.26		X			
STR	24.09.26	X				

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete: **siehe Stellungnahme der Verwaltung**

Antrag zur Ergänzung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Geschäftsordnung des Stadtrates dahingehend zu überarbeiten, dass für Bedienstete der Fraktionen der Zugang zu den Beratungsunterlagen des Stadtrates und des Zugangs zum Ratsinformationssystem gewährleistet wird.

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 24.09.2026	Legende
Einstimmig	Stimmen-mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	STR Stadtrat SKS Schule, Kultur, Soziales TA Technischer Ausschuss VWFA Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Nach § 35a IV SächsGemO dürfen Fraktionen eines Stadtrates grundsätzlich eigene Bedienstete beschäftigen. Die Verweisung auf § 19 II SächsGemO stellt klar, dass Fraktionsbedienstete im gleichen Umfang wie ehrenamtlich Tätige zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet sind, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen. Aus § 35a IV SächsGemO wird deutlich, dass „Bedienstete“ auch ehrenamtlich tätig sein können. Denn § 35a IV Satz 2 SächsGemO sieht vor, dass die Geschäftsordnung vorsehen kann, Arbeitnehmern der Fraktionen zu nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse Zutritt zu gewähren. Die Gemeindeordnung differenziert also zwischen Bediensteten und Arbeitnehmern, was nur die Schlussfolgerung zulässt, dass die Fraktionen auch Bedienstete beschäftigen dürfen, die keine Arbeitnehmer, also entgeltlich Beschäftigte, sind.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Nordsachsen empfiehlt, den Zugang zum Ratsinformationssystem und sonstigen - auch vertraulichen - Unterlagen in der Geschäftsordnung zu regeln. Dies erachtet auch die antragstellende Fraktion als sachgerecht, um bestimmte Voraussetzungen insbesondere einer Verschwiegenheitspflichterklärung zu regeln. Allerdings besteht ein Rechtsanspruch der Fraktionen auf eine solche Regelung, weil sonst ihr Recht aus § 35a IV SächsGemo, eigene Bedienstete zu beschäftigen, ausgehöhlt würde. Denn Bedienstete können nur sinnvoll ihren Aufgaben nachkommen, wenn sie Einsicht auch in vertrauliche Unterlagen erhalten.

Anlagen:
Anlage 1: Antrag der AfD-Fraktion
Anlage 2: Stellungnahme der Verwaltung